

Kan. 88 (2002) S. 159–282, untersucht exemplarisch die Entwicklung des Annatenerhebungsrechts am Beispiel des Stifts St-Victor, das mit der Übertragung der Annaten sämtlicher Pröbenden des Pariser Domkapitels durch den Bischof Stephan von Paris 1124 und der päpstlichen Bestätigung von 1125 durch Honorius II. (JL 7183) sowie einer umfangreichen Annatenschenkung durch König Ludwig VI. (1125) begann und in den folgenden Jahren durch weitere Schenkungen erheblich ausgeweitet wurde. Diese Einkünfte spielten eine wichtige Rolle für die finanzielle Ausstattung des Stifts, waren aber auch Anlaß für zahlreiche Auseinandersetzungen mit den abgabepflichtigen Pröbenden und Kirchen. Umstritten war häufig, ob die Annaten *ex integro*, also ohne Abzüge, zu zahlen waren, ob der Pröbendalwein oder die Distributionen zu den Annaten hinzuzurechnen waren und welche Bezugszeiten (unmittelbar nach Freiwerden der Pröbenden oder zu einem bestimmten Datum) anzusetzen waren. Nach der Mitte des 12. Jh. war die ordnungsgemäße Verwaltung der Annaten so aufwendig, daß in St-Victor das Amt eines Pröbendars eingeführt wurde, aus dessen Tätigkeitsbereich ein Chartular der wichtigsten Annatenurkunden von 1125 bis 1259 in der Hs. Paris, Bibl. Nat., lat. 15057, fol. 1–26 erhalten ist. Von den hier überlieferten 46 Urkunden hat Vf. die bisher ungedruckten 25 Stücke ediert (Urkundenanhang II S. 227–282) und dazu vier unedierte bischöfliche Bestätigungen der Urkunde Ludwigs VI. von 1125 veröffentlicht (Urkundenanhang I S. 222–227). Korrekturbedürftig an der reich dokumentierten Arbeit sind die Ausführungen des Vf. über die plenitudo potestatis S. 162 f.: Die Wendung aus dem Brief Papst Leos I. (JK 411) wurde nicht in einem unechten Brief Papst Gregors VII., sondern in einem angeblichen Schreiben Gregors IV. an Bischof Aldrich von Le Mans von 833 (JE † 2579) verwandt, das seit der 74-Titel-Sammlung c. 13 in den Kanonessammlungen der gregorianischen Reform vorkommt, von wo es in Gratians Dekret aufgenommen wurde. Anspielungen auf das Dictum finden sich ebenso in Gregors VII. Register V, 2 (Caspar S. 350, 9 ff.), so daß die Behauptung, der Ausdruck komme erst bei Innozenz III. in der päpstlichen Kanzlei vor und sei „sogleich von den Kanonisten übernommen“ (S. 163), jeglicher Grundlage entbehrt.

D. J.

Manon SIX, Le prieuré de Saint-Gabriel, I: La fondation et l'exploitation rurale, XI^e–XV^e siècles, Annales de Normandie 52 (2002) S. 99–127; II: L'organisation interne et les relations avec le monde séculier, XI^e–XV^e siècles, ebd. S. 225–251, befaßt sich, vor allem auf der Grundlage diplomatischer Quellen, mit dem von Fécamp abhängigen Priorat Saint-Gabriel (Diöz. Bayeux) und spricht die Urkunden Benedikts VIII. (JL †4015), Paschalis' II. (JL 5957), Calixts II. (JL 6776), Lucius' II. (JL 8557) und Urbans III. (JL 15622a) an.

Rolf Große

Benoît-Michel TOCK, Arras et Théroutanne au XII^e siècle. Deux évêchés vus au travers de leurs chartes, Bulletin de la Commission d'histoire et d'archéologie du Pas-de-Calais 18 (2000) S. 3–14, ist ein exzellenter Beitrag, der zeigt, wie der Bischof von Arras sich der Urkunde als Waffe zur Durchsetzung der Kirchenreform bediente.

Rolf Große